



Foto: stock.adobe.com/Halfpoint

Details zur
Veranstaltung und
Online-Buchung:
 [www.bgwforum.de/
behindertenhilfe](https://www.bgwforum.de/behindertenhilfe)

Treffpunkt für die Behindertenhilfe

Vom 1. bis 3. September findet in Hamburg das BGW forum 2025 „Sicher und gesund in der Behindertenhilfe“ statt. Los geht es mit einem Thementag zum digitalen Wandel.

Apps, KI, digitale Assistenz – das Arbeitsumfeld verändert sich auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe rasant. Was ist heute schon möglich? Wie lässt sich eine Digitalstrategie entwickeln, um für die Zukunft gewappnet zu sein? Zum Auftakt des Fachkongresses geht es um solche Fragen – mit vielen Beispielen aus der Praxis. Ein Open-Space-Format bietet Gelegenheit, eigene Themen und Anliegen einzubringen. Wer möchte, kann also vor Ort spontan das Programm mitgestalten und mit anderen Teilnehmenden ins Gespräch kommen. Der Thementag „Digitaler Wandel“ ist auch einzeln buchbar.

An den beiden Folgetagen erwartet die Teilnehmenden ein breit gefächertes Programm rund um das gesunde und sichere Arbeiten in der

Behindertenhilfe. Zu den Highlights zählen:

- ▶ Workshops und Vorträge zu Themenfeldern wie „Psychische Belastungen“, „Politik und Recht“, „Management und Führung“, „Fachkräftemangel und Nachwuchsgewinnung“, „Diversität“ und vielem mehr
- ▶ die Verleihung des BGW-Gesundheitspreises an Einrichtungen, die sich besonders für ihre Mitarbeitenden engagieren
- ▶ die Verleihung des Kunstpreises für Werke von kunstschaffenden Menschen mit Beeinträchtigungen
- ▶ Bewegungsangebote, unterstützt von Special Olympics Deutschland (SOD) und vom Deutschen Rollstuhlsport-Verband (DRS)
- ▶ eine abwechslungsreiche Ausstellung

- ▶ eine Abendveranstaltung mit Zeit zum Netzwerken

Auf dem BGW forum startet die BGW eine Initiative zum inklusiven Klettern. Das Konzept und die Mitmachmöglichkeiten für Einrichtungen werden vorgestellt. Um was es geht, lässt sich außerdem am Kletterturm gleich selbst ausprobieren.

Programm und Buchung

Das Programm steht ab 5. Mai zur Verfügung. Die Teilnahme ist in drei Varianten möglich:

- ▶ **Thementag** „Digitaler Wandel“ (nur 1. September): 35 Euro
- ▶ **Basisticket** (2./3. September, inklusive Abendveranstaltung): 95 Euro
- ▶ **Kombiticket** (1.–3. September, inklusive Thementag und Abendveranstaltung): 130 Euro ■

++ ACHTUNG ++ ACHTUNG ++ ACHTUNG ++

Videotipp

Ein rund 20-minütiges Video der BG RCI erläutert die Änderungen der Gefahrstoffverordnung.

www.bgrci.de/gefstoffv2024

Neue Gefahrstoffverordnung

Am 5. Dezember 2024 trat die neue Gefahrstoffverordnung in Kraft. Sie brachte einige Änderungen mit sich.

Von: Dr. Marianne Sonnenberg
und Dr. Gabriele Halsen

Schwerpunkte der Überarbeitung der Gefahrstoffverordnung waren die Verankerung des Risikokonzepts aus der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 910, Änderungen beim Expositionsverzeichnis sowie die Einführung neuer Asbestregelungen.

Basierend auf dem Risikokonzept zum Schutz vor krebserzeugenden Stoffen wurden zwei Konzentrationswerte eingeführt: die Akzeptanz- und die Toleranzkonzentration, bekannt aus der TRGS 910. Diese sorgen für eine Unterteilung in drei Risikobereiche (niedrig, mittel, hoch) und sind mit Maßnahmenpaketen verknüpft.

Weiterhin wurde der europäische Arbeitsplatzgrenzwert BOELV (Binding Occupational Exposure Limit Value) in die Verordnung aufgenommen. Er ist nun zum Beispiel für Blei verbindlich.

Das Expositionsverzeichnis bekommt künftig mehr Gewicht. Werden krebserzeugende und mutagene (= KM) Stoffe eingesetzt und erfolgt kein Eintrag, muss eine nachvollziehbare Gefährdungsbeurteilung

dies erläutern. Neben Tätigkeiten mit KM-Stoffen wird auch für Arbeiten mit reproduktionstoxischen Substanzen der Kategorien 1A und 1B ein Expositionsverzeichnis verpflichtend. Nach Expositionsende ist eine Archivierungszeit von fünf Jahren für diese Stoffe festgelegt.

Die Regelungen zu Asbest wurden ebenfalls aktualisiert. Vor Bau- beziehungsweise Umbaumaßnahmen müssen alle relevanten Informationen über Gefahrstoffe an das ausführende Unternehmen übermittelt werden – und insbesondere auch das Baujahr des Objekts, an dem die Tätigkeiten verrichtet werden sollen. Seit 31.10.1993 besteht ein nationales Asbestverbot. Vor diesem Stichtag konnte gegebenenfalls Asbest in Materialien wie Dach- und Fassadenplatten, Bodenbelägen, Putz, Spachtelmasse oder Fliesenklebern verbaut werden. Bei Bauten zwischen 1993 und 1996 ist der Baubeginn anzugeben. ■

Seit **1986** nimmt die Gefahrstoffverordnung alle Betriebe in die Pflicht, sich mit Gefahrstoffen als Arbeitsschutzthema auseinanderzusetzen. Zuvor galt das als vorwiegend in Chemie und Industrie relevant.